Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 23 (1955)
Heft: 9: Die Schweiz = La Suisse = Switzerland

Artikel: Der Homoerot in der Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-570385

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Homoerot in der Schweiz

Der Mensch soll nicht tugendhaft, nur natürlich sein, so wird die Tugend von selbst kommen.

Gottfried Keller.

Die Liebe zum gleichen Geschlecht wird heute in manchen Ländern in aller Oeffentlichkeit diskutiert. Granitblöcke der falschen Urteile einer anscheinend unantastbaren Gelehrsamkeit geraten ins Wanken. Schriftsteller stellen Menschen unserer Art ins Zentrum ihrer Romane. Manche Richter erkennen, dass die bisherigen Gesetze unhaltbar geworden sind und auf neuen Erkenntnissen aufgebaut werden müssen.

Das schweizerische Gesetz überlässt seit 1942 gleichgeschlechtliche Beziehungen zwischen erwachsenen Jünglingen und Männern der freien Entscheidung der Selbstverantwortlichen, sofern sie keine Rechte verletzen, die auch zwischen Mann und Frau unverletzbar bleiben müssen. Viele Kameraden sehen deshalb unser Land in dieser Beziehung als ein Paradies an und geben sich dem trügerischen Glauben hin, dass eigentlich alles erlaubt sei. Dass dem nicht so ist, erklären mit der juristischen Maschinerie Vertraute an anderer Stelle dieses Heftes. Ergänzend dazu wollen wir vor allem auch auf Art. 157/1 des schweiz. Militär-Strafgesetzes hinweisen, der lautet: «Wer mit einer Person gleichen Geschlechts eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis bestraft. In leichten Fällen folgt disziplinarische Bestrafung». Die weiteren Absätze dieses Paragraphen entsprechen denjenigen des Art. 194 des allgemeinen Strafrechtes. Im Gegensatz dazu werden hier also auch Handlungen zwischen durchaus Mündigen und längst erwachsenen Männern bestraft. Wer jemals Militärdienst machte und hinter die feldgraue Kulisse gesehen hat, weiss, dass auch bei uns, wie in allen Ländern, der mannmännliche Eros vor dem Soldatenrock nicht zurückscheut. Kommt es aber aus irgend einem Grund zu einer Anzeige, so haben beide Wehrmänner eine Strafe zu gewärtigen, was leider immer noch nicht allen Kameraden bewusst geworden ist, weil sie das militärische und das allgemeine Recht gleichstellen.

Aber auch sonst ist die Schweiz noch nicht das Paradies der Homoeroten, für das sie manchmal angesehen wird. Die höhere Grenze des Schutzalters gegenüber dem jungen Mädchen, das mit dem 18. Lebensjahr vor dem Gesetz nicht mehr geschützt ist, wird immer noch, besonders in ländlichen Gegenden, und vor allem in der welschen Schweiz, mit empfindlichen Strafen für den Aelteren verteidigt, trotzdem beim Mädchen die Zerstörung der Virginität einen viel stärkeren Eingriff in ihre Persönlichkeit bedeutet als ein Samenverlust beim Jüngling. Es ist schon vorgekommen, dass beim jungen Mann das Fehlen weniger Wochen bis zur Volljährigkeit für den älteren «Verführer», der oft vom Jüngeren verführt wurde, dennoch eine Gefängnisstrafe zur Folge hatte. Dass die letzte Entscheidung «dem Ermessen des Richters» überlassen bleibt, bringt manchmal trotz völliger Parallelität der Fälle, die auseinanderstrebendsten Urteile zustande, je nach Kanton und Welt- und Lebensanschauung des Richters. Das macht sich ganz besonders bei Grenzfällen bemerkbar, wenn es sich um Abhängigkeits-Verhältnisse handelt, die im Grunde keine sind, oder wenn es nicht ganz vollsinnige, erwachsene Personen betrifft, die zwar über ein wichtiges Gesetz ihr Ja oder Nein in die Urne werfen, aber nicht zum gleichgeschlechtlichen Partner gewählt werden dürfen.

Auch die Erpressung kommt bei uns noch viel öfter vor als man glaubt. Die Freiheit vor dem Gesetz bedeutet eben noch lange nicht die Freiheit in der Gesellschaft. Es gibt heute zwar schon eine erfreuliche Anzahl von Arbeitgebern, denen das gleich-

geschlechtliche Leben eines ihrer Arbeiter oder Angestellten keinen Kündigungsgrund mehr bedeutet. Städtische und staatliche Institutionen dagegen hinken da noch in erschreckender Weise nach. Es ist uns ein Fall eines Bundesangestellten bekannt, der mit seiner Klage gegen den Erpresser zurückhielt, weil er dadurch auch seine staatliche Stellung verloren hätte. Das hat ihn bloss 25 000 Schweizerfranken gekostet, eine ganz schöne Ermunterungsprämie, die groteskerweise der gleiche Staat verschuldet, der ein von den Homoeroten anderer Länder beneidetes Gesetz schuf! Sicher wird der Erpresser immer bestraft; solange aber die Klage gleichzeitig auch den Verlust der Stellung und gesellschaftliche Aechtung des Klägers bedeutet, sind wir noch weit vom Ziel. —

Dieses nicht Dazu-stehen-können in der Oeffentlichkeit zeitigt auch noch andere Schattenseiten in der Schweiz: das Fehlen einer sinnvollen Führung des jugendlichen, aber sich durchaus eindeutig zum Homoeroten entwickelnden Menschen und das Eingehen sinnloser Ehen, um sich ja vor jedem Spiesser gut zu tarnen. Wer, wie der Schreibende, seit bald zwanzig Jahren tausende von Briefen gelesen hat, könnte Bände mit Lebensbeichten füllen, die die verlogene Haltung der Oeffentlichkeit mit einem Schlage blosstellen würde. Das Homoerotische lebt in der Schweiz nicht nur in den Städten, sondern auch in den Dörfern und in den Bergtälern. Der mannmännliche Eros sucht überall durchzubrechen, wo er elementar zwischen zwei Kameraden den unlöschbaren Funken entzündet. Die beiden Briefe, die wir auf den nächsten Seiten unverändert, wie sie zu uns gekommen sind, abdrucken, mögen ein Beweis dafür sein, zwischen welchen weit auseinander liegenden Bogen sich das Homoerotische spannt.

Das Verdrängen aus der Oeffentlichkeit zeitigt bei uns aber noch ein anderes Manko: das Fehlen einer guten Literatur, die unsern Eros spiegelt. Wohl hat einer unserer bedeutsamsten Lyriker um die zwanziger Jahre ungewöhnlich schöne Verse geschrieben, aber in der grossen Erzählung und im Roman fehlt die Gestalt des Homoeroten völlig. Unsere Dichter tun so, als gäbe es ihn nicht. In Friedrich Glausers Fremdenlegion-Roman «Gourramma» ist zwar ein, übrigens liebenswerter, femininer Homoerot gezeichnet und in Marcel Pobé's Entwicklungsroman «Woge des Herzens» taucht in einem Kapitel episodenhaft ein Internatserzieher auf, der Affären hatte — aber den homoerotisch Liebenden, der Glück und Leid seines Daseins erfährt, der fehlt im schweizerischen Roman völlig. Es ist auch bezeichnend, dass die meisten kommen, die schweizerischen Kameraden dagegen sich weder schriftstellerisch noch Kurzgeschichten und Essays in unserer Zeitschrift aus Deutschland oder Oesterreich kommen, die schweizerischen Kameraden dagegen sich selten weder schriftstellerisch noch wissenschaftlich mit ihrem Lebensgefühl auseinandersetzen. Einzig in der bildenden Kunst stossen wir, vor allem in der Zeichnung und in der Plastik, auf homoerotische Stilelemente. Aber das gestaltende und befreiende Wort fehlt. —

Dieses Sonderheft über die Schweiz soll ein Anfang sein. Vielleicht ermuntert es manchen Leser, die Lücken auszufüllen, die heute noch klaffen. Es wäre um der Wahrheit willen ein Dienst an unserer gerechten Sache — und auch an unserem Land.

Rolf.

Ein Achtzehnjähriger sucht Rat . . .

. . . Ich möchte Sie höflich bitten, mir zu helfen, so gut Sie können, ich bin nämlich in einer entsetzlichen Situation, seelisch total krank. Es verhält sich nämlich so. Ich bin hier, um die französische Sprache zu erlernen. Vor etwa vier Wochen lernte ich einen 25 Jahre alten Welschschweizer kennen. Wir hatten zwei- bis dreimal Geschlechts-